



Leitfaden „Übergang AsylbLG zu SGBII“ – Was tun nach Anerkennung?

Nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bei Gewährung von Asyl, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes ändern sich die Zuständigkeiten.

Jetzt ist nicht mehr das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Grundlage für den Erhalt von sozialen Leistungen, sondern das SGB II (Arbeitslosengeld II).

Nun sind Anträge nicht mehr beim Sozialamt zu stellen sondern beim Jobcenter.

Erstantrag:

Nach Erhalt der Bestätigung über die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, sollte umgehend der Hauptantrag auf **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes** gestellt werden. Dies muss von dem Antragsteller persönlich geschehen.

Hierzu erhält man beim Jobcenter eine **BG-Nummer/Kundennummer**, mehrere **Antragsformulare** und eine Liste der erforderlichen Unterlagen (Bestätigung über die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweis, Pass, Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse uvm.), die zur Antragsstellung benötigt werden. Außerdem wird ein Termin mitgeteilt, an dem die Unterlagen abgegeben werden sollen. Dieser **Termin** findet dann bei dem zuständigen Sachbearbeiter statt. Bei Abgabe nicht vollständiger Unterlagen, können keine Leistungen gewährt werden und es wird meist ein Brief versandt, in dem zur Mitwirkung aufgefordert wird.

Bei einem weiteren Termin werden die Teilnahme an einem Integrationskurs vereinbart, sowie Perspektiven hinsichtlich der Arbeitsaufnahme besprochen und die Ergebnisse in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Wohnen:

Nach Beendigung des Asylverfahrens muss auch eine eigene Wohnung gesucht werden. Die Unterbringung durch die Verwaltung der Stadt oder des Kreises wird meist aber erst dann beendet, wenn die Menschen eine neue Wohnung gefunden haben. Die Beantragung des Wohnberechtigungsscheines (bei dem Sozialamt) und das Anmelden bei Wohnungsvermittlungsbörsen ist zu empfehlen.

Wahl der Krankenkasse:

Wenn die antragstellende Person noch keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse hat, darf sie eine Krankenkasse wählen. Hierbei ist es wichtig, die Vielfalt der Krankenkassen und ihrer Leistungen zu beachten.

Weiterbewilligungsantrag:

Leistungen vom Jobcenter werden in der Regel für sechs Monate gewährt und es muss immer wieder ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt werden.

Bei einer Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen sollte dieser Antrag früh genug gestellt werden, damit keine Lücken bei der Zahlung der Leistungen entstehen.

Hier müssen in dem entsprechenden Formular Änderungen der Familien, Wohn- und Arbeitsverhältnisse angegeben werden.



Des Weiteren besteht bei Erhalt von Leistungen nach SGBII ein Anspruch auf:

- Kindergeld (Familienkasse)
- Elterngeld (Elterngeldstelle der Verwaltung)
- Erstausrüstung bei Auszug in eigene Wohnung, Neugeborenen (Jobcenter)
- Umzugs- und Renovierungskosten (Jobcenter)
- Bildungs- und Teilhabepaket, siehe auch „Leitfaden Kinder und Jugendliche“ (Jobcenter)